

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)

vom 9. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2025)

zum Thema:

Folgen des Sommerfests der „Jungen Freiheit“ – Bedrohungen und Schutz von Journalist*innen in Berlin

und **Antwort** vom 20. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Okt. 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24086
vom 9. Oktober 2025
über Folgen des Sommerfests der „Jungen Freiheit“ – Bedrohungen und Schutz von
Journalist*innen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Im Zusammenhang mit dem Sommerfest der *Jungen Freiheit* wurde dokumentiert, dass Teilnehmende gezielt Journalist*innen fotografierten und im Anschluss in sozialen Netzwerken zur Ausforschung persönlicher Daten aufriefen. Betroffene berichten seither von gezielten Angriffen und digitaler Diffamierung. Die GoFundMe-Kampagne „Kritischer Journalismus braucht Schutz“ (vgl. <https://www.gofundme.com/f/kritischer-journalismus-braucht-schutz>) verweist darauf, dass sich diese Einschüchterungsversuche seit dem Sommerfest fortsetzen und intensiviert haben.

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23515 erklärte der Senat, es lägen keine Erkenntnisse über Straftaten im Zusammenhang mit dem Sommerfest der *Jungen Freiheit* vor. Die aktuelle Entwicklung zeigt jedoch, dass entsprechende Gefährdungen für Journalist*innen tatsächlich eingetreten sind. Es stellt sich daher die Frage, welche Schlussfolgerungen der Senat aus den jüngsten Vorgängen zieht und wie die im August 2025 betonten Schutzmechanismen in der Praxis umgesetzt wurden.

Vor diesem Hintergrund und mit Bezug auf die Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23515 fragen wir den Senat:

1. Liegen der Polizei Berlin oder dem Verfassungsschutz zwischenzeitlich Erkenntnisse darüber vor, dass persönliche Daten von Journalist*innen im Zusammenhang mit dem Sommerfest der *Jungen Freiheit* tatsächlich gesammelt, weitergegeben oder veröffentlicht wurden?

- a) Wenn ja, in welchem Umfang und über welche Plattformen oder Kanäle erfolgte dies?
- b) Wurden hierzu Ermittlungsverfahren eingeleitet? Wenn ja, mit welchem jeweiligen Tatvorwurf und welchem Verfahrensstand?

Zu 1. a) und b):

Der Polizei Berlin liegen derzeit keine Erkenntnisse zu Straftaten im Sinne der Fragestellungen sowie keine Strafanzeigen potentieller Geschädigter vor. Durch die Polizei Berlin durchgeführte OSINT-Recherchen führten zu weiteren Erkenntnissen, die außerhalb des konkreten Sammelns, Weitergebens oder Veröffentlichens persönlicher Daten von Medienschaffenden zur Einleitung von Ermittlungsverfahren führten.

Das Presseerzeugnis „Junge Freiheit“ ist kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes in Berlin; insofern liegen keine Erkenntnisse bei dieser Behörde vor.

- 2. Welche Kenntnisse hat der Senat über Straftaten gegen betroffene Journalist*innen, die aus einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Dritte bzw. einer Veröffentlichung resultieren könnten?

Zu 2.:

Bei der geschilderten Praxis könnte es sich um eine Straftat gemäß § 126a Strafgesetzbuch (StGB; Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten) handeln. Sollte ein derartiger Sachverhalt bei der Polizei Berlin bekannt werden, erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung der Strafbarkeit und ggf. die Einleitung eines Strafverfahrens. Im aktuellen Fall liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, die die Einleitung eines Strafverfahrens zur Folge haben würden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien ist seit der Einführung des § 126a StGB im Jahr 2021 ein Fall im Jahr 2025 registriert worden. Dieser wurde dem Phänomenbereich – Ausländische Ideologie– zugeordnet.

Die statistische Grundlage hierfür bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die

Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen – gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil – einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Es werden die Fälle zur Beantwortung herangezogen, denen das bundesweit verbindliche Unterthemenfeld (UTF) „Gegen Medien“ und das Oberangriffsziel (OAZ) „Person“ zugeordnet wurde. Ob in diesem Fall tatsächlich eine Journalistin oder ein Journalist betroffen war, lässt sich im automatisierten Verfahren nicht recherchieren.

3. In welcher Form hat der Senat Kontakt zu den betroffenen Journalist*innen oder deren Vertretungen aufgenommen, um Unterstützung oder Schutzmaßnahmen anzubieten? Wenn keine Kontaktaufnahme erfolgte: Warum nicht?

Zu 3.:

Derzeit liegen der Polizei Berlin keine Erkenntnisse über eine konkrete Gefährdung von Journalistinnen und Journalisten im Sinne der Fragestellung vor. Aus diesem Grund erfolgte

bislang durch die Polizei Berlin keine Kontaktaufnahme. Die Polizei Berlin steht im Sachzusammenhang jedoch mit anderen Sicherheitsbehörden im Austausch.

4. Hat die Polizei Berlin seit der Veröffentlichung der dokumentierten Doxxing-Aufrufe von sich aus Ermittlungen aufgenommen oder erfolgte ein Tätigwerden erst auf Anzeige des Betroffenen?

Zu 4.:

Die Polizei Berlin hat im Zusammenhang mit der Beantwortung der gegenständlichen Schriftlichen Anfrage am 14. Oktober 2025 OSINT-Recherchen durchgeführt und ist dabei im Kontext auf einzelne Thematisierungen auf Social-Media-Plattformen gestoßen, die den Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten und der Beleidigung erfüllen könnten.

Die Ermittlungen wurden von einem Ermittlungskommissariat des Polizeilichen Staatsschutzes des LKA Berlin übernommen. Eine systematische Veröffentlichung, Weitergabe oder Sammlung von personenbezogenen Daten konnte indes nicht festgestellt werden.

5. Welche konkreten Maßnahmen wurden auf Grundlage der „Rahmenkonzeption zum Schutz von Medienvertretenden“ der Polizei Berlin im vorliegenden Fall oder in ähnlichen Fällen umgesetzt?
6. Wie viele Fälle der Polizei Berlin fielen seit 2022 unter die „Rahmenkonzeption zum Schutz von Medienvertretenden“, und in wie vielen Fällen handelte es sich um rechte oder rechtsextreme Bedrohungslagen?

Zu 5. und 6.:

Die Polizei Berlin trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit grundsätzlich alle erforderlichen Maßnahmen, um die Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Artikel 5 Grundgesetz zu schützen. Hierunter fallen Medienvertretende im Allgemeinen und somit auch Journalistinnen und Journalisten. Der Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit ist fortwährender Auftrag aller Einsatzkräfte. Diese werden für gefahrenträchtige Einsatzlagen sensibilisiert und beispielsweise im Erkennen von Akkreditierungen beschult.

Darüber hinaus werden im Polizeilichen Staatsschutz des LKA Gefährdungsbewertungen und OSINT-Recherchen im Zusammenhang mit Versammlungslagen erstellt, um einen bestmöglichen Schutz gewährleisten zu können. Zu den hier bislang ergänzend durchgeführten Maßnahmen zum vorliegenden Sachverhalt wird auf die bereits zuvor gemachten Ausführungen verwiesen.

Neben allgemeinen Maßnahmen richtet die Polizei Berlin lageabhängig Medienanlaufstellen und/oder Medienschutzbereiche ein. Hierbei handelt es sich um klar definierte Räume, der akkreditierten Medienschaffenden die Sicht auf eine Kundgebung oder einen Ereignisort ermöglicht und sie z. B. von Kundgebungsteilnehmenden abgrenzt. Seit Oktober des Jahres 2022 regelt dies die „Rahmenkonzeption zum Schutz von Medienvertretenden (VS – Nur für den Dienstgebrauch)“.

Bei dieser handelt es sich um eine interne Vorschrift der Polizei Berlin, die zum Schutz von Medienvertretenden im Rahmen polizeilicher Einsatzlagen herangezogen wird. Eine statistische Erfassung von Fallzahlen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

7. Wie werden Journalist*innen über diese Schutzmechanismen informiert und existieren standardisierte Informationswege (z. B. Merkblätter, Kontaktstellen)?

Zu 7.:

Bei polizeilichem Bekanntwerden einer möglichen Gefährdung von Journalistinnen und Journalisten, bspw. bei Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch Doxxing, wird nebst der Prüfung des Sachverhaltes hinsichtlich einer Strafbarkeit gemäß § 126a StGB (gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten) auch die Einleitung erforderlicher strafprozessualer bzw. gefahrenabwehrender Maßnahmen, bspw. proaktive Sicherheitsgespräche mit den Betroffenen, durch die Polizei Berlin geprüft und durchgeführt. Im Rahmen dieser werden mit den Betroffenen konkrete Verhaltens- und Handlungsempfehlungen zu ihrem Schutz erörtert, auch mit Bezug auf den Schutz und den Umgang mit persönlichen/sensiblen Daten im Internet.

8. Gibt es innerhalb der Berliner Polizei oder Staatsanwaltschaft feste Ansprechpersonen für bedrohte Journalist*innen?

Zu 8.:

Das Landeskriminalamt Berlin bietet Journalistinnen und Journalisten grundsätzlich niedrigschwellig Beratung und Hilfe an, z. B. durch die Opferschutzverantwortlichen der Präventionsabteilung des LKA sowie durch die Fachdienststellen des Polizeilichen Staatsschutzes.

Bei polizeilichem Bekanntwerden von Gefahren- oder Strafsachverhalten zum Nachteil dieser Personengruppe erfolgen eingehende Auswertungen und Prüfungen im Polizeilichen Staatsschutz. Nach der einzelfallbezogenen Prüfung werden unverzüglich alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen für den Schutz der betroffenen Personen initiiert. Hierzu zählen nebst etwaigen strafprozessualen Maßnahmen auch gefahrenabwehrrechtliche Schutzmaßnahmen in Form von Sicherheitsgesprächen, der Unterstützung bei der Beantragung von Melderegister- und Halterdatensperren sowie der Durchführung von sicherungstechnischen Beratungen z. B. an der Wohn- oder Büroanschrift.

Bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden (Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Staatsanwaltschaft Berlin) gibt es keine festen Ansprechpersonen speziell für bedrohte Journalistinnen und Journalisten. In Strafverfahren besteht jedoch die Möglichkeit, sich – wie alle anderen Opfer von Straftaten – an die hierfür allgemein bestehenden Institutionen (z. B. Zeugenbetreuung im Kriminalgericht, Opferhilfeinstitutionen) zu wenden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für Straftaten, die sich gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen deren politischer Einstellung richten, grundsätzlich eine Sonderzuständigkeit der Zentralstelle Hasskriminalität bei der Staatsanwaltschaft Berlin besteht.

9. Wie bewertet der Senat die Einschätzung der Betroffenen, dass bestehende Schutzmechanismen gegen Doxxing und digitale Einschüchterung in der Praxis unzureichend seien, insbesondere angesichts der fehlenden spezialisierten Ansprechpartner*innen bei Polizei und Staatsanwaltschaft?

Zu 9.:

Die Betroffenenperspektive fließt stets in die Prüfung, Bewertung und Ableitungen im Kontext der polizeilichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung der Polizei Berlin ein; unter anderem auch bei der Initiierung aller einzelfallbezogenen erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung und Verfolgung von sog. „Doxxing“ (im Sinne des internetbasierten Zusammentragens und anschließenden Veröffentlichens personenbezogener Daten, typischerweise in schädigender Absicht) und anderen Handlungen, die digitale Einschüchterung zum Gegenstand haben, obliegt es den hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine strafrechtliche Relevanz zu prüfen bzw. festzustellen. Die Strafverfolgungsbehörden werden tätig, wenn hinreichende, tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen. Auf der Ebene der Strafverfolgung ist nicht ersichtlich, dass in derartigen Fällen die bestehenden Mechanismen der Strafverfolgung unzureichend seien.

10. Wurden im Nachgang zum Sommerfest interne Lagebewertungen oder Gefährdungseinschätzungen erstellt bzw. überarbeitet, insbesondere im Hinblick auf Journalist*innen?

Zu 10.:

Nein. Dem Senat von Berlin liegt keine Erkenntnisse zu konkreten Gefährdungssachverhalten oder Straftaten im Zusammenhang mit der Veranstaltung vor. Eine diesbezügliche Lagebewertung oder Gefährdungsbewertung erfolgte respektive erfolgt daher nicht.

11. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Journalist*innen künftig besser vor gezielter digitaler Ausforschung, Bedrohung oder Desinformation zu schützen, insbesondere

- a) durch verbesserte polizeiliche Schulung zu Doxxing-Tatbeständen,
- b) durch eine zentrale Meldestelle für betroffene Medienschaffende oder

c) durch eine engere Zusammenarbeit mit Medienverbänden und journalistischen Organisationen?

Zu 11. a) bis c):

Die essenzielle Rolle der Presse in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat als „Wächterin der Demokratie“, die den zugrundeliegenden Grundrechten und der daraus erwachsende staatliche Schutzauftrag, bilden feste Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin. Sie vermittelt fortwährend aktuelle und umfassende Kenntnisse im Bereich des Strafrechts und der Strafprozessordnung, die im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, so auch bei Delikten gegen Medienvertretende, Anwendung finden.

Zusätzlich erfolgen durch die Mitarbeitenden der Pressestelle der Polizei Berlin regelmäßig Schulungen, so z. B. in Bezug auf die Grundsätze der Pressearbeit sowie den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Darüber hinaus sind seitens der Polizei Berlin aktuell keine weiteren Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen geplant, die explizit dem phänomenbezogenen Schutz von Medienschaffenden dienen. Maßnahmen bei konkreter Individualgefährdung bleiben hiervon unberührt.

Allgemeine Informationen zu Gefahren im Umgang mit digitalen Medien, inklusive entsprechender Sicherheitstipps, beispielsweise zum Schutz vor Cybermobbing-Attacken, können dem folgenden Hinweisportal der Polizei Berlin entnommen werden:

<https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/praevention/cybercrime/artikel.854782.php>.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragestellungen 5 und 6 verwiesen.

12. In welcher Form wird der Senat künftig erfassen und auswerten, wie viele Journalist*innen in Berlin Ziel von digitaler Ausforschung, Bedrohung oder physischer Gewalt wurden?

a) Plant der Senat, eine solche Statistik regelmäßig zu veröffentlichen oder dem Abgeordnetenhaus vorzulegen?

Zu 12. und 12. a):

Eine über die Polizeiliche Kriminalstatistik und den KPMD-PMK hinausgehende Erfassung von Fallzahlen im Sinne der Fragestellung ist in der Polizei Berlin nicht geplant.

13. Wie bewertet der Senat rückblickend seine Aussage aus der Antwort auf 19/23515, wonach keine Erkenntnisse über Straftaten vorlägen, angesichts der inzwischen bekannt gewordenen Angriffe? Räumt der Senat ein, dass eine Fehleinschätzung der Bedrohungslage vorlag?

Zu 13.:

Die Frage, ob Erkenntnisse über an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit begangene Straftaten vorliegen, wurde bzgl. des in der Anfrage genannten Ereignisses seinerzeit korrekt beantwortet. Später bekannt gewordene Anhaltspunkte für Straftaten führen zu keiner Änderung des Inhaltes der ursprünglichen Aussage. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 1 hingewiesen.

Berlin, den 20. Oktober 2025

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport